

87. Sind Schleusenmeister Beamte im Sinne der §§. 331. 359  
St.G.B.'s?

Preuß. A.L.R. II. 15 §. 79.

Dienstinstruktion für Schleusenmeister vom 12. September 1881 §. 14.

II. Straffenat. Urth. v. 1. Oktober 1886 g. S. Rep. 2174/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Beschwerdeführers, Schleusenmeisters S., ist unbegründet.

Die erstrichterliche Schlußfeststellung,  
daß der Beschwerdeführer zu Berlin im Jahre 1883 als Beamter  
für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Hand-  
lung Geschenke angenommen hat,

erschöpft den Thatbestand des Vergehens im Amte im Sinne des §. 331 St.G.B.'s und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

In sachlicher Beziehung erachtet der Vorderrichter folgenden Thatbestand für erwiesen:

Der Beschwerdeführer S. fungiere als Schleusenmeister bei der oberen Schleuse des Berliner Landwehrkanals. Er sei im Verwaltungsbezirke der Königl. preussischen Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin, seiner Aufsichts- und Disziplinarbehörde, als Schleusenbeamter angestellt und habe auch bei seiner Anstellung vor dieser Kommission den allgemeinen Diensteid als Staatsbeamter geleistet.

Zu seinen amtlichen Funktionen gehöre hauptsächlich das Durchschleusen der Schiffsgefäße.

In dieser seiner amtlichen Eigenschaft als Schleusenmeister habe er von der Handlung B. & Co. für Begünstigung ihrer Schiffe beim Durchschleusen Geldgeschenke angenommen, also für Handlungen, welche innerhalb des Preises seiner amtlichen Verrichtungen lagen, obwohl ihm dies nicht nur allgemein als Staatsbeamten, sondern auch durch §. 14 der Dienstinstruktion für Schleusenmeister vom 12. September 1881 noch besonders verboten gewesen.

Die Geschenke hätten die Herbeiführung einer fortgesetzten Thätigkeit des Beschwerdeführers bezweckt, weshalb auf seiten des letzteren nicht mehrere selbständige, unbestimmt wie viele Handlungen vorlägen, vielmehr nur eine Strafthat begangen sei, welche sich nur aus einer Mehrheit einzelner Akte zusammensetze.

Vergeblich greift der Beschwerdeführer diese Ausführungen und Annahmen des ersten Richters mit dem Bemerken an, daß er kein Beamter sei, und daß das Durchschleusen der Schiffe nicht als Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes, sondern lediglich als ein Akt der vom Fiskus betriebenen Privatindustrie erscheine.

Der Vorderrichter hat nicht, wie der Beschwerdeführer meint, lediglich aus der Thatsache, daß dieser vereidigt und mit einer Dienstinstruktion versehen sei, dessen Beamtenqualität gefolgert, vielmehr neben der Konstatierung, daß der Beschwerdeführer den allgemeinen Diensteid als Staatsbeamter geleistet habe und den Disziplinarstrafgesetzen unterliege, das Hauptgewicht darauf gelegt, daß derselbe von der Königl. preussischen Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin als

Schleusenmeister angestellt und als solcher Staatsbeamter, mithin dazu berufen sei, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein. Dies ist auch nicht rechtsirrtümlich. Daß die Berufung des Angeklagten in gesetzlicher Weise erfolgte, ist zweifellos.

Der Stadtkreis Berlin bildet nach §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.S. 1883 S. 195) einen Verwaltungsbezirk für sich, welcher unter dem Oberpräsidenten in Potsdam steht. Unter der Leitung, bezw. oberen Aufsicht des Oberpräsidenten steht u. a. die Königl. Ministerial-Militär- und Baukommission der Residenz Berlin. Dieselbe ist für die Militär- und Bau- und für sonstige ihr zugewiesene Verwaltungsangelegenheiten an die Stelle der vormaligen Berliner Regierung getreten. Zu ihrem Geschäftskreise gehören u. a. die sämtlichen fiskalischen Bauangelegenheiten in Berlin, die Unterhaltung der betreffenden öffentlichen Gebäude und der öffentlichen Wasserläufe u.

Zu diesen öffentlichen Wasserläufen gehört auch der Schiffahrtskanal bei Berlin.

Den hauptsächlichsten Teil der amtlichen Funktionen eines Schleusenmeisters bildet nach der Dienstinstruktion die Mitbeaufsichtigung der Schleuse, die Beaufsichtigung und Unterweisung der Schleusengehilfen, das Durchschleusen der Schiffsgefäße und die Führung genauer Listen über den Schiffsverkehr an der Schleuse.

Alle diese Funktionen dienen dem Interesse des Staates. Daß auch das Durchschleusen nicht bloß ein, fiskalische Erwerbszwecke verfolgender, Akt ist, welchen der Fiskus lediglich deshalb besorgen läßt, um dafür Schleusengefälle erheben zu können, liegt auf der Hand. Die Anlage der Schleusen und die Fürsorge für dieselben und für das Durchschleusen erfolgt lediglich im öffentlichen, staatlichen Interesse zum gemeinen Besten behufs Beförderung der allgemeinen Schifffahrt (§. 79 II. 15 preuß. A.L.R.'s).

Die Schleusengefälle bilden nur eine zur Unterhaltung dieser öffentlichen Anlagen nötige Beihilfe.

Demgemäß werden in den einschlagenden Verordnungen unter den in denselben genannten „Stromaufsichtsbeamten“, bezw. „Aufsichtsbeamten“, denen hinsichtlich der Fürsorge für die Schifffahrt und der Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung auf den Schifffahrtsstraßen

gesetzlich eine Reihe von Befugnissen und Pflichten übertragen ist, auch speziell „die Schleusenmeister“ aufgeführt.

Vgl. u. a. Schifffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Potsdamer Regierungsamtsbl. von 1852 S. 200 Beil.); Oberpräsidialpolizeiverordn. vom 11. Dezember 1879 (Potsdamer Regierungsamtsbl. von 1880 S. 7); Regierungsverordn. vom 12. November 1880 (Potsdamer Regierungsamtsbl. von 1880 S. 429); Polizeiverordn. vom 9. Juni 1882 (Potsdamer Regierungsamtsbl. von 1882 S. 231); sowie die später noch erschienene Potsdamer Regierungsverordn. vom 25. August 1884 (Potsdamer Regierungsamtsbl. von 1884 S. 339).

Wenn aber selbst richtig wäre, was die Revision irrig behauptet, daß nämlich der Staat mittels der Schleusen industrielle Zwecke verfolge, so würde der Beschwerdeführer als Schleusenmeister doch die Beamtenqualität haben. Denn auch die vom Staate bei seinen industriellen Instituten, welche im öffentlichen Interesse Erwerbszwecke verfolgen, angestellten Personen sind Beamte.